Anlage 3 zum Einzelabruf (Bezug des Online-Dienstes Sportstättenbelegungsmanagement) zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter NRW – (094-26-141-1) (Stand: Oktober 2026)

Preisblatt für die OZG-Verwaltungsleistung (094-26-141-1) Sportstättenbelegungsmanagement (OZG-ID: 10035)

(Stand: Oktober 2026)

1. Allgemeine Kosten je nach Kommunengröße:

Kommunale „T-Shirt Größen“ zur Kostenberechnung (netto):

T-Shirt Size	Einwohnerzahl	
XS	< 20.000 (Kleinstadt, 184*)	1.500,00€ (netto) pro Jahr
S	20.001 – 50.000 (kleine Mittelstadt, 136*)	2.000,00€ (netto) pro Jahr
M	50.001 – 100.000 (große Mittelstadt, 46*)	3.000,00€ (netto) pro Jahr
L	100.001 – 480.000 (kleine Großstadt, 25*)	4.000,00€ (netto) pro Jahr
XL	> 481.000 (Großstadt, 5*)	6.000,00€ (netto) pro Jahr

+ einmalig 1.000€ (netto) Anbindungskosten pro Kommune

Staffelung folgt der Einteilung des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR - Raumbeobachtung - Stadt- und Gemeindetypen in Deutschland)

*Anzahl Kommunen dieser Größe in NRW

2. **Einmalige Anbindungskosten:** Für die Anbindung des Online-Dienstes Sportstättenbelegungsmanagement fallen einmalige Anbindungskosten in Höhe von

 1.000,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je Kommune an.

 Die einmaligen Anbindungskosten in Höhe von 1.000,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer werden für die ersten 50 nachnutzenden Kommunen durch die Staatskanzlei NRW übernommen. Nach Ausschöpfung dieses Kontingents gelten die jeweils im Einzelabruf vereinbarten Kosten.

3. **Betriebskosten:** Die laufenden Betriebskosten für den Online-Dienst werden bis einschließlich 31. Dezember 2026 durch die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen übernommen.

 Für die Kommunen entstehen daher bis zum 31.12.2026 keine laufenden Betriebskosten.

Ab dem 01.01.2027 sind die dann geltenden Betriebskosten durch die nachnutzende Kommune zu tragen. Die Höhe der Betriebskosten wird im Rahmen der weiteren Vereinbarungen bzw. im jeweils geltenden Preisblatt ausgewiesen.

4. **Unterjähriger Beginn der Nachnutzung:** Beginnt die Nachnutzung des Online-Dienstes unterjährig, werden laufende Kosten – soweit solche für den jeweiligen Zeitraum anfallen – zeitanteilig monatsweise ab dem Beginn der Nachnutzung berechnet.

 Für das Jahr 2026 gilt: Aufgrund der vollständigen Übernahme der Betriebskosten durch die Staatskanzlei NRW entstehen der Kommune bis zum 31.12.2026 keine laufenden Betriebskosten.

5. **Zusammenfassung für die Kommune:** Bei einer Nachnutzung des Online-Dienstes Sportstättenbelegungsmanagement gilt damit:
 a. Einmalige Anbindung: 1.000,00 € zzgl. USt. – werden für die ersten 50 Kommunen durch die Staatskanzlei NRW übernommen.
 b. Betrieb 2026: 0,00 € für die Kommune, da die Betriebskosten bis zum 31.12.2026 durch die Staatskanzlei NRW übernommen werden.
 c. Unterjähriger Start: Bei einem Beginn der Nachnutzung im Laufe eines Kalenderjahres wird die laufende Vergütung zeitanteilig ab dem tatsächlichen Beginn der Nachnutzung berechnet.
 d. Ab 2027: Die Betriebskosten sind von der nachnutzenden Kommune zu tragen.